



Mandanteninformation – Steuerliche Erleichterung bei der Unternehmensnachfolge durch Mitarbeiter

Einleitung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 20. November 2024 (VI R 21/22) über die steuerliche Behandlung der Unternehmensnachfolge durch Mitarbeiter befunden. Hierbei wurde untersucht, ob die unentgeltliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Mitarbeiter (i) als geldwerter Vorteil der Lohnsteuer unterliegt oder (ii) als Schenkung zu qualifizieren ist. Der BFH nahm im Ergebnis eine schenkungsteuerliche Behandlung vor mit erheblichen Steuervorteilen für die betroffenen Mitarbeiter.

Hintergrund des Urteils

Werden Gesellschaftsanteile an einen Mitarbeiter unentgeltlich oder teilentgeltlich übertragen, so war bislang fraglich, ob die Übertragung als geldwerter Vorteil der Lohnsteuer unterliegt oder ob sie als Schenkung zu qualifizieren ist. Hierdurch ergeben sich die folgenden Auswirkungen:

1. **Behandlung der Übertragung der Gesellschaftsanteile als geldwerter Vorteil:**

Wird die Übertragung der Gesellschaftsanteile als geldwerter Vorteil angesehen, so unterliegt dieser Vorteil der Einkommensteuer des Mitarbeiters.

2. **Behandlung der Übertragung der Gesellschaftsanteile als Schenkung:**

Alternativ kann die Übertragung als Schenkung eingestuft werden. Dies hat zur Folge, dass die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen i. S. d. §§ 13a, 13b ErbStG grundsätzlich in Anspruch genommen werden kann. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass nur geringe oder gar keine Schenkungsteuer durch die Übertragung anfällt.

Entscheidung des BFH

In dem Urteil vom 20. November 2024 stellte der BFH fest, dass die Übertragung der Gesellschaftsanteile als Schenkung zu behandeln war. Grundlage für diese Entscheidung waren insbesondere die folgenden Kriterien:

- **Nachfolgeregelung als Hauptmotiv:** Die Anteile wurden übertragen, um die fähigsten Mitarbeiter langfristig in die Gesellschafterstruktur einzubinden, um die Unternehmensnachfolge zu sichern.

- **Unabhängigkeit vom Arbeitsverhältnis:** Die Übertragung der Gesellschaftsanteile war nicht an den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses geknüpft, sodass diese nicht als Gegenleistung für geleistete Arbeit gewertet wurde.
- **Höhe des Preisnachlasses:** Der Vorteil, welcher dem Arbeitnehmer durch die Anteilsübertragung entstanden ist, ist deutlich höher als das bisherige Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters, was eine Lohnzahlung als wirtschaftlich nicht plausibel erscheinen ließ.

Fazit

Die kürzlich ergangene Entscheidung des BFH eröffnet neue Möglichkeiten für die Unternehmensnachfolge durch Mitarbeiter. Damit die Übertragung von Gesellschaftsanteilen jedoch als Schenkung und nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn einzustufen ist, sind im Einzelfall stets die jeweiligen Anforderungen zu überprüfen und die Vertragssituation genau zu gestalten. Gerne sind wir Ihnen bei der Planung und Umsetzung Ihrer Unternehmensnachfolge behilflich.